

Anzeige zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

gemäß der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen
(Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfV) vom 31.08.1999, Amtsbl. S. 1319)

Anzeigende Person:

Das Verbrennen von nicht nur geringfügigen Mengen pflanzlicher Abfälle am

Datum/genaue Ortsbezeichnung:

wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 PflanzAbfV angezeigt.

Art der pflanzlichen Abfälle:

Ich lege hiermit dar, dass eine Verwertung gemäß § 2 Abs. 2 PflanzAbfV (Kompostierung) oder eine sonstige legale Möglichkeit der Entsorgung aus nachgenannten Gründen **nicht** möglich oder nicht zumutbar ist.

Gründe:

Ich versichere, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Den entsprechenden Auszug aus der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) vom 31. August 1999 habe ich zur Kenntnis genommen bzw. ist mir diese bekannt; die Auflagen bzw. Mindestanforderungen treffen vorliegend zu und ich werde sie beachten!

66706 Perl, den

Anzeigender

Die Ortspolizeibehörde bestätigt den Eingang der Anzeige.

Im Auftrag:

-Siegel-

Verteiler:

Antragsteller: Polizei Merzig Polizei Perl Wehrführer z. d. A.

Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

Aus gegebenem Anlass weisen wir zum Umgang mit pflanzlichen Abfällen auf folgendes hin:

Grundsätzlich sind pflanzliche Abfälle wie Hecken- und Baumschnitt, Gartenabfälle etc. in den hierfür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Perl können ihre pflanzlichen Abfälle in ihren Biotonnen entsorgen oder zu den im amtlichen Bekanntmachungsblatt angegebenen Zeiten beim EVS-Wertstoffzentrum, Perl-Besch, Industriegebiet, Im Heilenbruch 1a abliefern.

Nach der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfV) dürfen

- pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht anderweitig verwertbar sind, auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Ausbreiten und Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen, Kompostieren oder ähnliche Verfahren, unter Umständen nach Zerkleinerung, wieder dem Boden zugeführt werden (Verrottung).
- sonstige kompostierbare Abfälle zusammen mit den pflanzlichen Abfällen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Die Kompostierung hat so zu erfolgen, dass keine erheblichen Geruchsbelästigungen auftreten und keine Nagetiere (z.B. Ratten und Mäuse) angelockt werden.
- Betriebe und Einrichtungen der Forst- und Landwirtschaft, des Garten- und Landschaftsbaus sowie die mit der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Parks, Friedhöfen oder sonstigen Grünanlagen befassten Betriebe und Einrichtungen können ihre pflanzlichen Abfälle auch auf anderen geeigneten Grundstücken durch Verrottung entsorgen. Dies ist jedoch vor der Einrichtung eines Kompostierplatzes bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzuzeigen.

Dagegen ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich verboten. Nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ist das Verbrennen ausnahmsweise in den Monaten März und Oktober nach vorheriger schriftlicher Anzeige (mindestens drei Tage vorher) bei der Ortspolizeibehörde zulässig:

- **Es ist darzulegen, weshalb eine Verwertung durch Verrottung oder Kompostierung oder eine Nutzung der angebotenen Entsorgungsanlagen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.**
- **Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.**

Das Verbrennen ist dann nur zulässig, wenn Mindestabstände eingehalten werden, so z. B. 100 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Ein vollständiges Verbrennungsverbot gilt beispielsweise:

- bei lang anhaltender und extrem trockener Witterung, bei starkem Wind und vor allem wenn durch hohe Feuchtigkeit des Materials zu starke Rauchentwicklung zu befürchten ist,
- zu anderen Zeiten als montags bis freitags von 09.00 bis 16.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 14.00 Uhr,
- außerhalb der Monate März und Oktober.

Andere Stoffe, wie z.B. Mineralöle, Mineralölprodukte oder Verpackungsrückstände dürfen nicht genutzt werden, um die Verbrennung der pflanzlichen Abfälle in Gang zu setzen oder um das Feuer zu unterhalten. Sie dürfen auch nicht bei Gelegenheit des Verbrennens ins Feuer gebracht werden.

Insbesondere wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Verbrennen sonstiger Abfälle jeglicher Art (z.B. aus Hausräumungen) verboten ist. Zur Entsorgung derartiger Abfälle bestehen andere Entsorgungsmöglichkeiten, die bei Bedarf beim Entsorgungsverband Saar Tel.: 0681/5000555 erfragt werden können.

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema steht Ihnen die Ortspolizeibehörde der Gemeinde Perl, Tel. 06867/66113, jederzeit gerne zur Verfügung.

Perl, den 27.03.2019
Der Bürgermeister
der Gemeinde Perl

Uhlenbruch